

Leistungsbeurteilung „Musikerziehung“ (Unterstufe)

Die Leistungsbeurteilung im Unterrichtsfach „Musikerziehung“ beruht auf der Bewertung folgender fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler:

1.) Vokales Musizieren:

- Grundkenntnisse über Stimmbildung und Sprecherziehung (Lockerung, Haltung, Atmung, Ansatz, Artikulation)
- Repertoireerwerb
- Singen ein- oder mehrstimmiger Lieder und Sprechstücke aus verschiedenen Stilrichtungen im Hinblick auf musikalische und sprachliche Genauigkeit, auch in Verbindung mit Bewegung

2.) Instrumentales Musizieren:

- Handhabung von Rhythmusinstrumenten und Stabspielen
- Musizieren mit herkömmlichen, selbst gebauten, elektronischen oder Körperinstrumenten;

3.) Bewegung:

- Bewegung in Verbindung mit Stimmbildung
- Erarbeiten von Körperhaltung und Bewegungsabläufen

4.) Gestalten:

- Textliches, darstellendes und bildnerisches Gestalten zur Musik und / oder kreatives Spiel mit Rhythmen, Tönen und Klängen

5.) Hören:

- Beschreiben und Bewerten der akustischen Umwelt
- Entwicklung von emotionalen, aber auch kognitiven Bezügen zur Musik durch Hören ausgewählter Beispiele aus verschiedenen Epochen, Stilen, Funktionsbereichen und Kulturkreisen

6.) Wissen:

- Kenntnisse über Grundbegriffe der Musiklehre (Metrum, Takt, Rhythmus; Dynamik, Tempo, Phrasierung...)
- Kenntnisse über musikalische Gattungen
- optisches und akustisches Erkennen der gebräuchlichsten Instrumente und deren Spielweisen
- Musik und Musikerbiografien im historischen, sozialen, ev. auch im wirtschaftlichen und politischen Umfeld verstehen und beschreiben können

Die Kompetenzen der SchülerInnen werden nachgewiesen durch:**1.) Die ständige Beobachtung der Mitarbeit der Schüler**

Diese umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und beinhaltet:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- Leistungen bei der Bearbeitung neuer Inhalte, einschließlich einer gewissenhaften Heftführung
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Bei der Mitarbeit werden Leistungen berücksichtigt, die die Schülerin/der Schüler in Alleinarbeit erbringt, sowie Leistungen in Gruppen- und Partnerarbeit.

2.) Mündlichen Prüfungen (§5)

- Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchgeführt.
- Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen Fragen, die der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit bieten, ihre/seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung stellt nur eine Teilnote zu allen anderen erbrachten Leistungen des Schülers/ der Schülerin dar.

3.) Schriftlichen Überprüfungen (Tests):

- Gesamtzeit pro Semester: maximal 30 Minuten
- Maximalzeit pro Test: 15 Minuten

Noten:

Sehr gut: Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

Gut: Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

Befriedigend: Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.

Genügend: Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Nicht Genügend: Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers werden mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten der Schülerin/des Schülers berücksichtigt.